

ÖVE-EN 1 Teil 1b

Ausgabe 1995-10

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Nachtrag b
zu Teil 1/1989

Errichtung von Starkstromanlagen
mit Nennspannungen bis
 $\sim 1\,000\text{ V}$ und $\equiv 1\,500\text{ V}$

Begriffe und Schutz gegen
elektrischen Schlag
(Schutzmaßnahmen)

DK: 621.31.027.4

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß E
Elektrische
Niederspannungsanlagen



Preisgruppe 06

EINLEITUNG

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik“ im ÖVE bei der 44. Sitzung am 10. Oktober 1995 verabschiedet. Sie sind ein Nachtrag zu ÖVE-EN 1 Teil 1/1989 und ÖVE-EN 1 Teil 1a/1992.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.
- (3) Diese Bestimmungen wurden vom Fachausschuß E „Elektrische Niederspannungsanlagen“ selbständig, d. h. ohne internationales Basisdokument, ausgearbeitet.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-E 5 Teil 1	Betrieb von Starkstromanlagen – Grundsätzliche Bestimmungen
ÖVE EN 50083-1	Kabelverteilsysteme für Ton- und Fernseh-rundfunk-Signale – Teil 1:Sicherheitsanforderungen
ÖVE EN 60065	Sicherheitsbestimmungen für netzbetriebene elektronische Geräte und deren Zubehör für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendung
ÖVE EN 60742 (ÖVE-M/EN 60742)	Trenntransformatoren und Sicherheitstransformatoren – Anforderungen
ÖVE EN 61046	Gleich- oder wechselstromversorgte elektronische Konverter für Glühlampen – Allgemeine und Sicherheitsanforderungen
- (5) Bleibt frei.
- (6) Bleibt frei.
- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichung in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

- (8.1) Vorworte, Ergänzungen und Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Fußnoten, deren Nummer mit einem zusätzlichen Kleinbuchstaben versehen ist, stammen aus dem entsprechenden Nachtrag.
- (10) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.